

Die Finalität in ihrem Verhältniss zur Causalität.

Von

Eduard von Hartmann.

Edmund König hat im XIX. Bande der »Philosophischen Studien« S. 418—458 zu beweisen gesucht, dass die Finalität eine rein metaphysische und psychologische Kategorie sei, die nur hinter, aber nicht neben der Causalität ihren Platz habe und in der Naturbeachtung nur insoweit legitimirt sei, als die causalen Naturgesetze von einer metaphysischen Finalität abgeleitet werden (S. 451—452). So sehr ich nun damit einverstanden bin, dass die Finalität die höhere Kategorie von beiden ist, so kann ich doch der Ausschließung der Finalitätskategorie aus der Naturseite der Erscheinungswelt nicht zustimmen. Der Gegenstand scheint wichtig genug, um die König'schen Argumente gegen die Coordination von Finalität und Causalität in der Natur einer Nachprüfung zu unterziehen. Es sind hauptsächlich folgende.

1. Finalität vollzieht sich nur mittelbar in einer Reihe von Veränderungen, Causalität zwischen zwei unmittelbar auf einander folgenden Veränderungen (S. 444).

2. Finalität und Causalität sind nur dadurch zu coordiniren, dass man beide unter Abstraction von der Zeit auf das Schema zeitloser logischer Determination zurückführt, womit aber beide gleichmäßig aufgehoben werden und nur ein Drittes, die logische Abhängigkeit, übrig gelassen wird (S. 426).

3. Von einem immanenten »Streben« nach einem Zweck ist in den Naturprocessen objectiv nichts zu bemerken; die Finalität ist nur eine Deutung des Vorganges (S. 437).

4. Finalität ist nur Willenshandlungen beizulegen, und sie schließt damit einen hypothetischen Factor mehr ein als die Causalität (S. 429).

5. Die Finalität ist nicht ein nothwendiger Gedanke, der sich uns aufzwingt, sondern bloß eine Hypothese (S. 433, 435).

6. Die Finalität ist von bewussten Vorgängen abgeleitet; diese bewusste Finalität braucht zwar unbewusste Zwischenglieder, aber das berechtigt nicht dazu, von unbewusster Finalität zu sprechen (S. 420—424, 429).

7. Selbst in einer unbewussten Finalität würden beide unmittelbar verbundenen Glieder disparaten Gebieten angehören (S. 429).

8. Neben der Causalität der unorganischen Naturgesetze ist in der Natur kein Platz für Kräfte, die eine höhere Finalität verwirklichen sollten (S. 439—443).

9. Finalität hat nur regulative, keine constitutive Gültigkeit in der Natur (S. 446).

10. Eine schöpferische Bethätigung des transcendenten Weltgrundes wäre unvereinbar mit dem Causalgesetz, das nur phänomenale Ursachen zulässt (S. 450, 453).

Diese zehn Punkte sind der Reihe nach zu betrachten.

1. Sowohl die Finalität als auch die Causalität können wir nur auf Veränderungen anwenden, die durch Zwischenglieder mit einander verknüpft sind; denn unmittelbar auf einander folgende Veränderungen, die nur durch ein Zeitdifferential getrennt sind, entziehen sich unserer Beobachtung. Könnten wir sie wahrnehmen, so würde uns nichts hindern, beide Kategorien in gleicher Weise auf sie anzuwenden.

2. Eine unzeitliche logische Abhängigkeit ist weder Finalität noch Causalität; eine zeitliche logische Determination ist sowohl Finalität, als auch Causalität. Der Panlogismus kann die Zeitlichkeit der logischen Determination nicht erklären, weil die Zeitlichkeit nichts Logisches ist; der Panthelismus oder universelle Voluntarismus, den König vertritt (S. 456), muss die rein logische Abhängigkeit durch den universellen Willen zu einer realen werden lassen und bringt durch die Willensthätigkeit ganz von selbst die Zeitlichkeit mit in sie hinein.

3. Von einer immanenten Zweckthätigkeit ist in den objectiven Naturvorgängen ebensowenig etwas zu bemerken wie von causaler

Verknüpfung; beides sind in genau gleichem Sinne bloße Deutungen, die als subjective Zuthaten hineingelegt werden, um sich die Vorgänge verständlich zu machen und sich in der Natur zu orientiren.

4. Wenn die Finalität nur Willenshandlungen beizulegen ist, die in der Natur nur hypothetische Factoren sind, so gilt doch das nämliche auch von der Causalität. Ohne vorausgesetzte Willenshandlungen in der Natur, ohne eine dynamische, d. h. voluntarische Deutung der Naturvorgänge käme die Causalität ebenso wenig wie die Finalität über eine unreale, bloß logisch-ideelle, unzeitliche Abhängigkeit hinaus, ohne zu dem zu werden, wodurch sie sich von dieser unterscheiden soll. Die Finalität enthält also nicht einen hypothetischen Factor mehr als die Causalität.

5. Hypothetisch ist, ob im gegebenen Einzelfall ein finaler, beziehungsweise ein causaler Zusammenhang zwischen zwei Veränderungen besteht, ob dies oder jenes Zweck, beziehungsweise Ursache einer bestimmten Veränderung ist, hypothetisch, ob die Finalität, beziehungsweise die Causalität überhaupt einen wirklichen Zusammenhang darstellt oder eine bloße subjective Einbildung ist, hypothetisch, ob das Finalgesetz, beziehungsweise das Causalgesetz, ein unverbrüchliches, ausnahmsloses Naturgesetz ist, da beide doch nur durch lückenhafte Inductionen erschlossen sind. Nicht hypothetisch, sondern ein logischer Denkwang ist hingegen das instinctive Auftauchen der finalen, beziehungsweise causalen Verknüpfungweise, um sie versuchsweise auf gegebene Veränderungen anzuwenden, ferner die Ableitung eines Wahrscheinlichkeitscoefficienten aus den gegebenen Voraussetzungen und endlich die Ueberzeugung, dass die Hypothese einer reell bestehenden finalen, beziehungsweise causalen Verknüpfung im gegebenen Fall die Wahrscheinlichkeit habe, welche der a priori abgeleitete Wahrscheinlichkeitscoefficient angibt. Der apriorische Denkwang aller Kategorien und Denkgesetze kann niemals ein apriorisches Urtheil von apodiktischer Gewissheit über reale Verhältnisse liefern, sondern nur Gewissheit über die formale Richtigkeit formaler Gedankenverknüpfungen und über die Richtigkeit eines reellen für wahrscheinlich Haltens. Der Grad der realen Wahrscheinlichkeit wächst mit dem unter logischer Nöthigung abgeleiteten Wahrscheinlichkeitscoefficienten nach Maßgabe der Daten, kann aber niemals, weder für einen Einzelfall noch für die Gültigkeit des Final-

und Causalgesetzes überhaupt, die Gewissheit erreichen. Auch hierin stehen Finalität und Causalität einander völlig gleich.

6. Wenn bei der mittelbaren Causalität das Verhältniss zwischen jedem Gliede und einem Zwischengliede als causales gedeutet wird, so muss auch bei der mittelbaren Finalität das Verhältniss zwischen jedem der Glieder zu einem Zwischengliede als ein finales Verhältniss gedeutet werden. Wenn nun zugestanden wird, dass die sogenannte bewusste Finalität eine mittelbare Finalität ist, die durch mindestens ein unbewusstes Zwischenglied vermittelt ist, so muss auch das Verhältniss ihrer Glieder zu dem Zwischengliede final gedeutet werden. Das Gleiche gilt für mehrere unbewusste Zwischenglieder; sie müssen in finaler Verknüpfung mit einander stehen, wenn nicht die finale Verknüpfung des Anfangs- und Endgliedes zur bloßen Einbildung herabgesetzt werden soll. Die Uebertragung der finalen Verknüpfung auf unbewusste Glieder ist unvermeidlich, wenn nicht die mittelbare finale Verknüpfung des Anfangs- und Endgliedes durchschnitten werden und ihrer Vermittelung beraubt werden soll. Sie ist es auch unter dem andern Gesichtspunkt, dass dieselben Glieder einer Finalreihe bald bewusst, bald unbewusst sein können ¹⁾.

7. Dass selbst in einer unbewussten Finalität beide unmittelbar verbundenen Glieder noch disparaten Gebieten angehören würden, lässt sich nur behaupten, wenn man entweder an relativ unbewusste psychische Phänomene statt an absolut unbewusste psychische Thätigkeiten (Willensacte) denkt, oder wenn man absolut unbewusste Willensacte und physische Kraftäußerungen materiebildender Kräfte als disparate Gebiete betrachtet. Ich kann nur die bewusste psychische Erscheinung und die absolut unbewusste Willensthätigkeit als disparaten Gebieten, als verschiedenen Sphären der Erscheinungswelt zugehörig ansehen, meine dagegen, dass unbewusste Innervationsimpulse des Willens und physische Kräfte demselben Gebiete, der Sphäre der Natur oder objectiv realen Erscheinung angehören. Die Finalität als unbewusste entspricht der isotropen Causalität innerhalb derselben Erscheinungssphäre; die Finalität mit bewussten Gliedern entspricht der allotropen Causalität, die von einer Erscheinungssphäre in die

¹⁾ Vgl. meine »Kategorienlehre«. Leipzig 1896, S. 454.

andere übergreift¹⁾. Auch hier ist also der Parallelismus zwischen der Tragweite der Finalität und der der Causalität ein vollständiger, freilich nur, wenn man im Bereiche der Causalität auch die allotrope anerkennt. Ohne allotrope Causalität ist aber eine reale Einwirkung des Menschengestes auf die Natur und damit auf andere Menschengester unmöglich; nur durch sie, nicht durch eine bloß metaphysische Finalität als Quelle für die Beschaffenheit der anorganischen Naturgesetze, ist die »Automatentheorie« sammt ihren wirkungsunfähigen psychischen Begleiterscheinungen zu überwinden. Denn ohne die allotrope Causalität sinkt die bewusstpsychische Causalität des Menschen auf die Natur und die anderen Menschengester zur Illusion herab, und mit der bewusstpsychischen Causalität geht auch die Grundlage verloren, von der aus die Finalbeziehung auf unbewusste Vorgänge übertragen werden kann.

8. Mit Recht betont König, dass Elemente durch ihr bloßes Zusammensein keine neuen Kräfte gewinnen können, dass vielmehr die aus ihrem geordneten Zusammensein entspringenden Kraftwirkungen nur secundäre Combinationsresultate und ihre Gesetze nur secundäre Combinationsgesetze sein können (S. 439, 441). Alle diejenigen zweckmäßigen Reactionen, welche allein aus einem geordneten Zusammensein unorganischer Elemente entspringen, machen nur die »statische Teleologie« offenbar, die in der Ordnung der Elemente, in der physikochemischen und anatomischen Structur liegt. Sie führen über eine »passive Angepasstheit« des Baus und eine auf sie gestützte »Maschinentheorie des Lebens« nicht hinaus (Reinke's »Arbeitsdominanten«). Ob die Entstehung dieser Structuren auf rein mechanische Prozesse mit oder ohne den Hintergrund einer metaphysischen Teleologie oder auf Zusammenwirken physikochemischer und vitaler Kräfte zurückzuführen ist, bleibt dabei zunächst offene Frage. Diese Frage ist aber nicht dadurch zu entscheiden, dass durch einen Machtspruch alle Wirkungen am Organismus für Resultanten oder Combinationen unorganischer Elementarwirkungen erklärt werden (S. 439). Die Zuwachse an passiver Angepasstheit können vielleicht durch mechanische Prozesse ohne immanente Finalität, vielleicht aber auch nur

¹⁾ Vgl. meine Aufsätze »Die allotrope Causalität« im Archiv für syst. Phil., V, Hft. 1, S. 1—24 und »Die psychophysische Causalität« in der Zeitschrift für Phil. u. phil. Kritik CXXII, Hft. 1, S. 1—19.

durch »active Anpassung« durch »dynamische Teleologie« mit höherer organischer Gesetzlichkeit (»Autonomie der Lebensvorgänge«), durch vitale Kräfte (Reinke's »Gestaltungsdominanten«) entstehen. Darüber schwebt in den biologischen Wissenschaften noch immer der Streit; aber mehr und mehr ihrer Vertreter beginnen sich darauf zu besinnen, dass es einer beschränkten Wissenschaft auch geziemt, sich ihrer Grenzen bewusst zu bleiben und nicht jenseits derselben negative Urtheile als fachwissenschaftlich beglaubigte zu fällen. Hier handelt es sich nur darum festzustellen, dass aus der Unveränderlichkeit der materiellen Elemente und ihrer Gesetze keineswegs die Unmöglichkeit der Bethheiligung höherer Kräfte mit eigener Gesetzlichkeit gefolgert werden kann, wie König behauptet (S. 443). Wenn man Superposition einer anorganischen Kraftwirkung über eine andere als Störung, Einschränkung oder Suspension der Gesetzlichkeit der zweiten durch die der ersten bezeichnen will, dann ist die ganze unorganische Natur voll von solchen Störungen. Will man auf sie diese Begriffe nicht anwenden, so fällt auch das Recht fort, sie auf die Superposition etwaiger vitaler Kraftwirkungen über unorganische anzuwenden. Nicht nur in der höheren Gesetzlichkeit solcher vitaler Kräfte ist die Causalität von Finalität durchdrungen, sondern schon in derjenigen der unorganischen Elemente (Uratome). Die Zwecke der Individualwillen niederster Ordnung sind nur so viel einfacher und tiefer stehend als die der Individualwillen höherer Ordnungen, wie die Gesetzlichkeit der ersteren einfacher und tiefer stehend als die der letzteren ist. Nur die Gesetzlichkeit der ersteren lässt sich mathematisch formuliren, weil sie sich auf Centralkräfte mit Potential bezieht, die der letzteren nicht, weil sie sich auf nicht centrirte Kräfte ohne Potential bezieht, die deshalb auch nicht wie jene ersteren die Erscheinung der Materie hervorbringen. Wie die Individuen der verschiedenen Stufen nur individualisirte Theilthätigkeiten der universellen Willensthätigkeit sind, so sind auch die Individualzwecke der verschiedenen Individuationsstufen nur individualisirte Theilzwecke der universellen Finalität. Wir übersehen nur bei den niederen Stufen leichter über der Seite der causalen Gesetzlichkeit die Seite der Finalität, weil uns die Zwecke zu niedrig scheinen, bei den höheren Stufen leichter über der Finalität die causale Gesetzlichkeit, weil sie unserm Verständniss zu complicirt ist.

9. Jede Kategorie hat regulative und constitutive Bedeutung zugleich, nämlich zuerst regulative in Bezug auf den ihr gegebenen Stoff, den sie erst formen soll, hernach constitutive in Bezug auf das Vorstellungsgebilde, das sie aus jenem Stoff geformt hat. In Bezug auf den ursprünglichen Bewusstseinsinhalt, das Empfindungschaos, haben alle Kategorien der Anschauung und des Denkens nur regulative Gültigkeit, die Kategorien des Empfindens dagegen (Qualität, Intensität, Zeitlichkeit) bereits constitutive. Versteht man unter Erfahrung diesen ursprünglichen Bewusstseinsinhalt, so hat für sie die Causalität ebenso bloß regulative Gültigkeit wie die Finalität. Versteht man dagegen unter Erfahrung das fertige empirische Weltbild, wie es unter der instinctiven Mitwirkung der Kategorialfunctionen zu Stande gekommen ist, so hat für sie die Finalität ebenso gut constitutive Gültigkeit wie die Causalität. Es war ganz willkürlich von Kant, den Begriff der Erfahrung so zu bestimmen, dass die Kategorie der Causalität an seiner Constituirung bereits mit betheilt gewesen sein sollte, die der Finalität aber nicht. Beide lassen sich wohl in der Abstraction trennen, aber nicht in dem instinctiven Aufbau des empirischen Weltbildes. So wenig wir die Finalität zwischen erfahrungsmäßig gegebenen Gliedern zu denken vermögen, ohne die Causalität zwischen ihnen mitzudenken, ebenso wenig wären wir jemals dazu gelangt, die Causalität zu denken, wenn wir nicht die eigene Finalität dabei als Stützpunkt hätten mitbenutzen können. Die Unterscheidung und Sonderung regulativer und constitutiver Gültigkeit dürfte in allen ihren Anwendungen einer der schwächsten Punkte der Kant'schen Philosophie sein¹⁾.

10. Zugegeben, dass der Begriff der Causalität auf die Beziehungen zwischen Veränderungen, die beiderseits in der Erscheinungswelt liegen, beschränkt bleiben muss, so ist doch nicht zuzugeben, dass eine schöpferische Action des absoluten Weltgrundes, wenn eine solche eintritt, nicht auch der Erscheinungswelt angehört. Mag der schöpferische Weltgrund als solcher metaphysisch transcendent sein, — sobald er eine Thätigkeit entfaltet, die auf die Erscheinungswelt gerichtet ist und in ihr Veränderungen hervorbringt, so ist diese Thä-

¹⁾ Vgl. meine Schrift »Kant's Erkenntnisstheorie und Metaphysik in den vier Perioden ihrer Entwicklung. Leipzig 1894, S. 81, 190—191, 230—232, 239, 247 bis 248. Ferner »Geschichte der Metaphysik«, II, Leipzig 1900, S. 38—39.

tigkeit eo ipso metaphysisch immanent und ein integrierender Bestandtheil der Erscheinungswelt. Unter dem Gesichtspunkt des universellen Voluntarismus sind alle materiellen Kräfte genau in demselben Sinne Theile der universellen Willensthätigkeit wie die etwaigen vitalen dynamischen Functionen, und beide wirken nach Naturgesetzen, die freilich so verschieden sind wie ihre Individuationsstufen und ihre Individualzwecke innerhalb der universellen Finalität. Ein »Wunder« wäre nur der Eintritt einer solchen Action in den Zusammenhang der übrigen Actionen des absoluten Weltgrundes, welche die logische Einheit und Gesetzlichkeit der universellen Finalcausalität durchbräche und aus deren Rahmen herausfiele, aber nicht eine solche, die sich mit ihrer Gesetzlichkeit in sie eingliedert und aus dem Universalzweck heraus logisch determinirt ist. —

Nach diesen Ausführungen dürften die Bedenken und Einwände König's gegen die Gültigkeit der Finalität im Gebiete der Natur nicht stichhaltig scheinen. Wenn die Finalität überhaupt irgendwie Gültigkeit haben soll, so muss sie auch im Gebiete der Natur gelten; denn die bewusste Finalität hat nur dann eine reale Bedeutung, wenn sie als eine aus dem bewusstpsychischen Gebiet in das der Natur übergreifende gedacht wird. Eine Finalität, die sich bloß im Gebiete des Bewusstseinsinhalts oder der subjectiv-idealen Erscheinung hielte, ist ebenso unmöglich wie eine Causalität in dieser Beschränkung¹⁾. Wie die Hypothesen einer unbewussten und einer metaphysischen Finalität erst aus der bewussten Finalität herausgesponnen sind und mit dieser ihre Grundlage verlieren, so sinkt die bewusste Finalität zur Illusion herab, wenn sie auf das bewusstpsychische Gebiet eingeschränkt und ihr Uebergreifen in die Natur gelegnet wird. Finalität und Causalität sind auch im Reiche der Natur (in der Sphäre der objectiv-realen Erscheinung) gleichberechtigte und coordinirte Kategorien, die in der Wirklichkeit immer verbunden sind und nur durch die abstrahirende Thätigkeit des bewussten Denkens von einander gesondert werden können.

Die Arbeitstheilung der Wissenschaften bringt es mit sich, dass die Naturwissenschaften sich nur die Erforschung der causalen Beziehungen zum Ziel gesteckt haben. Die teleologische Betrachtungs-

1) Vgl. meine »Kategorienlehre« S. 439—442, 367—374.

weise kann anerkanntermaßen bei vorsichtiger kritischer Anwendung auch in ihnen von bedeutendem heuristischem Werthe für die causale Erforschung sein, wenngleich sie bei unkritischer Verwendung zu voreiligen Vermuthungen verleiten kann. Aber die causale Naturbetrachtung der Naturwissenschaften allein würde ein durchaus einseitiges und unvollständiges Bild der Natur geben, wenn sie nicht durch eine finale Naturbetrachtung ergänzt würde, wie jeder Mensch sie instinctiv und die Naturphilosophie sie mit Bewusstsein übt. Insofern der Naturforscher nebenbei auch Mensch und als Mensch mehr oder weniger Philosoph ist, kann auch er sich der finalen Naturbetrachtung gar nicht entziehen, obwohl sie ihm als Naturforscher nicht Ziel, sondern höchstens heuristisches Mittel sein darf. Nur wer sich dem Irrthum hingibt, als ob die naturwissenschaftliche Naturbetrachtung die einzige und erschöpfende sei, kann auf den Gedanken kommen, der Finalität jede kategoriale Bedeutung für die Natur überhaupt darum absprechen zu wollen, weil ihre Erforschung nicht das Ziel der Naturwissenschaften ist.
